

Stellungnahme zur Kindergrundsicherung

Anlage 2:

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung formuliert der **Deutsche Sozialgerichtstag** am 6. September 2023 wie folgt (Auszüge):

Seite 3

Die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten...

Der Entwurf ist insofern als der Versuch eines ersten Schritts in Richtung Komplexitätsreduktion zu werten. Der Schritt ist jedoch zaghaft...

Der Umbau der familienbezogenen Leistungen bleibt punktuell und besteht im Wesentlichen in einer Umetikettierung des bisherigen Kindergeldes zum Kindergarantiebtrag und in einer Ausweitung (auf gegenwärtige „Bürgergeldkinder“) und Umetikettierung des bisherigen Kinderzuschlages zum Kinderzusatzbetrag.

Ungelöst ist auch die **Situation von Trennungsfamilien** und **temporären Bedarfsgemeinschaften**. Bisher zahlt die Familienkasse das Kindergeld nur an einen Elternteil aus. Kindergeld-, also auszahlungsberechtigt, ist der Elternteil, in dessen überwiegender Obhut das Kind lebt. Daran wird sich schon wegen der einkommenssteuerlichen Betrachtung in der Finanzgerichtsbarkeit auch beim Garantiebtrag nichts ändern. **Das Existenzminimum des Kindes** muss jedoch in dem **anderen Haushalt auch gesichert sein**, wenn der Elternteil im Grundsicherungsbezug ist.

Ebenso sind Uneinigkeiten zwischen den Eltern minderjähriger Kinder über die Geltendmachung und Auszahlung und erst recht eine **Teilung des Zusatzbetrages** absehbar.

Aus Sicht dieser leistungsbeziehenden Menschen führt dieses Zusammenspiel zu einer noch unübersichtlicheren und bürokratiereichen Antrags- und Bescheidlage.

Seite 8

6. Temporäre Familiengemeinschaft / temporäre Bedarfsgemeinschaft

Eine sinnvolle Regelung für **temporäre Bedarfsgemeinschaften** bzw. **Umgang nach dem Wechselmodell** ist aus dem Entwurf auch **nicht ersichtlich**. Der Entwurf **definiert nicht die Bedarfe in Trennungsfamilien**, sondern übernimmt die temporäre Bedarfsgemeinschaft mit der zukünftigen Aufteilung des Kinderzusatzbetrags auf zwei Familien in die Kindergrundsicherung (RefE, S. 66).

Seite 9

Für **Umgangsmehrbedarfe** nach § 21 Abs 6 SGB II, die dem Kind zuzuordnen sind, sieht die **Kindergrundsicherung keine Leistungen vor**, sie müssen also weiterhin bei den Jobcentern geltend gemacht werden.

Unter dem Strich sieht das Gesetz zwar finanzielle Verbesserungen für Alleinerziehende vor, regelt den **Trennungsfall** im Hinblick auf die besondere Bedarfslage aber so **unzureichend**, dass mit **Bedarfsunterdeckungen** zu rechnen ist.

Das sehr relevante **Problem für Trennungsfamilien** ist, dass nach dem RE künftig der **Anspruch auf Bürgergeld** nach dem SGB II **für das Kind entfallen soll**, denn der Anspruch gilt dann nach dem

Kindergrundsicherungsrecht als erfüllt (§ 9, vgl. Begründung, S. 66). In **Trennungsfamilien** wird jedoch häufig über den Umfang des Umgangs oder die Einführung des Wechselmodells, den Unterhalt sowie Mehrbedarfe gestritten. **Existenzsicherungsansprüche bleiben somit in dieser Zeit auf der Strecke.**

Es ist **nicht zu erkennen**, wie ab 2025 bei einem gespaltenen Rechtsweg die Finanzgerichte und die Sozialgerichte getrennt voneinander die **sozialstaatlich und grundgesetzlich erforderliche Absicherung des kindlichen Existenzminimums erfüllen** könnten. Die Rechtsprechung entfällt damit als denkbare Korrektiv einer außerordentlich komplexen und gleichzeitig schnell vorangetriebenen Neuregelung in einem **grundrechtssensiblen** Bereich.

Diesem Problem kann zumindest zu Teilen mit einem Umgangsmehrbedarf begegnet werden. Unabhängig von der jeweiligen Aufteilung des Umgangs fallen zusätzliche Kosten an, wenn ein Kind nach der Trennung abwechselnd in den Haushalten beider Elternteile lebt. Beispielsweise müssen bestimmte Einrichtungsgegenstände, Möbel und Spielsachen jeweils in den Haushalten vorgehalten werden und es entstehen zusätzliche Fahrtkosten. Der Bedarf des Kindes ist also höher, als wenn es dauerhaft nur in einem Haushalt leben würde.

Zwar besteht bisher im SGB II ein sozialrechtlicher Vorrang für die Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf des Kindes. Das Kindergeld im Existenzsicherungsrecht wird jedoch nur dann als Einkommen des Kindes berücksichtigt, wenn es der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich zur Verfügung steht. Kindergeld, das zur Existenzsicherung in der Bedarfsgemeinschaft nicht vorhanden ist, kann den Bedarf schon rein faktisch nicht erfüllen.

Seite 10

Die Folge wären dann tatsächliche Unterdeckungen, die verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar sind.